

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2010/061	26.08.2010	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 9		Telefon: 80-99087

Ordnung

des Lehrerbildungszentrums (LBZ)

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 25.08.2010

Aufgrund des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009, Artikel 2, Änderung des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG), § 30, in Verbindung mit § 26 Abs. 5 Satz 2 und 3 und § 27 Abs. 1 und 4 des Hochschulgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW 2009 S. 516) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

§ 1 Rechtsform

§ 2 Aufgaben

§ 3 Mitglieder und Angehörige

§ 4 Organe

§ 5 Vorstand

§ 6 Zentrumsrat

§ 7 Arbeitsbereiche und Arbeitsgruppen

§ 8 Berufungen

§ 9 Qualitätssicherung

§ 1 Rechtsform

Das Lehrerbildungszentrum der RWTH Aachen (LBZ) ist eine Organisationseinheit in Form einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung.

§ 2 Aufgaben

(1) Zentrale Aufgabe des Lehrerbildungszentrums ist die Sicherung und Weiterentwicklung einer sowohl wissenschaftsorientierten als auch berufsfeldbezogenen Lehramtsausbildung.

In den Bereichen Studium und Lehre sowie Forschung arbeitet es eng mit den lehramtsausbildenden Fakultäten zusammen.

Bei Aufgaben, die gemäß §§ 26 und 27 HG den Fakultäten zugeordnet sind, zugleich aber gemäß dem neuen § 30 HG Überschneidungen mit Verantwortlichkeiten des Lehrerbildungszentrums aufweisen, hat das Lehrerbildungszentrum unter dem Blickwinkel der Lehramtsausbildung die Option auf Beteiligung, die es im Benehmen mit den Fakultäten wahrnimmt. Dies gilt insbesondere für die Gewährleistung der Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots und für die Durchführung erforderlicher Evaluationsmaßnahmen in Abstimmung mit RWTH-internen Maßnahmen.

Treten bei der Erledigung der Aufgaben Meinungsunterschiede zwischen dem Lehrerbildungszentrum und lehramtsausbildenden Fakultäten auf, trifft das Rektorat die zur Fortführung der Arbeiten erforderlichen Regelungen.

Aufgaben, die die Verteilung von Ressourcen für die Lehramtsausbildung betreffen, nimmt das Lehrerbildungszentrum im Benehmen mit dem Rektorat und den Fakultäten in Form von Mitsprachemöglichkeiten in den dafür zuständigen Kommissionen bzw. Gremien von Rektorat und Dekananten wahr. Zusätzlich verteilt es die ihm unmittelbar zugewiesenen Ressourcen zur Förderung der Lehramtsausbildung (z.B. im Rahmen eines Förderprogramms Fachdidaktik).

Bei fakultätsübergreifenden Fragen, die sich aufgrund von veränderten Rechtsvorschriften zur Lehramtsausbildung ergeben, sowie bei grundsätzlichen Änderungen von Rahmenbedingungen in der Lehramtsausbildung hat das Lehrerbildungszentrum mit seinem Organ des Zentrumsrates (siehe § 6) im Benehmen mit den beteiligten Fakultäten beschließende Funktion.

Des Weiteren übernimmt das Lehrerbildungszentrum in der Lehramtsausbildung unterstützende, koordinierende und beratende Funktionen im Bereich der Praxisphasen, bei fakultäts- bzw. fachübergreifenden Studienelementen (z.B. standortspezifische Ausbildungselemente wie „Faszination Technik“, eLearning) sowie studienorganisatorischen Fragen.

(2) Im Bereich von Studium und Lehre hat das Lehrerbildungszentrum mit Blick auf die Lehramtsausbildung insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Mitsprachemöglichkeit bei der Sicherung des Lehrangebots und der Evaluierung
- Mitsprachemöglichkeit bei der konzeptionellen Entwicklung von Evaluationsmaßnahmen zur Lehramtsausbildung
- Sicherung und Weiterentwicklung der Praxisphasen in Kooperation mit der Erziehungswissenschaft und den Fachdidaktiken
- Sicherung und Weiterentwicklung von Angeboten im Bereich eLearning
- Mitwirkung bei der Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen
- Mitwirkung bei der Abstimmung von Prüfungsordnungen

- (3) Im Bereich der Forschung im Kontext der Lehramtsausbildung hat das Lehrerbildungszentrum insbesondere folgende Aufgaben:
- Förderung und Unterstützung von fachdidaktischer, erziehungswissenschaftlicher/ bildungswissenschaftlicher bzw. interdisziplinärer Forschung
 - Förderung und Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Fachdidaktik, Erziehungswissenschaft/ Bildungswissenschaften
 - Förderung eines fachdidaktischen Forschungsdialogs
 - Förderung eines hochschulweiten Dialogs zur Lehrerbildungsforschung
 - Mitwirkung bei fachdidaktischen Promotionen
- (4) Im Bereich von Koordination und Beratung hat das Lehrerbildungszentrum insbesondere folgende auf die Lehramtsausbildung bezogene Aufgaben:
- Koordination des standortspezifischen Konzepts „Faszination Technik“
 - Pflege und Weiterentwicklung eines fakultäts- bzw. fachübergreifenden Beratungsangebotes für Studierende
 - Mitwirkung an fakultätsübergreifenden Fragen der Studienorganisation
 - Mitwirkung an der Organisation der Praxisphasen
 - Koordination der Zusammenarbeit mit den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) und den Schulen
- (5) Im Bereich hochschulweiter lehramtsrelevanter Fragestellungen hat das Lehrerbildungszentrum insbesondere folgende Aufgaben:
- Gestaltung und Begleitung erforderlicher Reformmaßnahmen in der Lehramtsausbildung
 - Gestaltung und Begleitung standortspezifischer Profilierungsmerkmale in der Lehramtsausbildung
 - Gestaltung und Begleitung zentraler RWTH-interner Maßnahmen zur strukturellen Weiterentwicklung in der Lehramtsausbildung
 - Gestaltung und Begleitung von Kooperationsstrukturen mit außeruniversitären Partnern
- (6) Das Lehrerbildungszentrum nimmt die genannten Aufgaben in Abhängigkeit von ihm zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen wahr. Über Änderungen von Aufgaben und Ressourcen entscheidet das Rektorat im Benehmen mit dem Vorstand des Lehrerbildungszentrums (siehe § 5).

§ 3

Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des Lehrerbildungszentrums sind, soweit sie Mitglieder der RWTH Aachen gemäß § 9 Abs. 1 HG sind:
1. die Professorinnen und Professoren sowie die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erziehungswissenschaft
 2. die Professorinnen und Professoren sowie die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bildungswissenschaften, soweit sie am bildungswissenschaftlichen Studium beteiligt sind
 3. die Professorinnen und Professoren sowie die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachdidaktiken

4. die Professorinnen und Professoren mit spezieller Verantwortlichkeit für die Lehramtsausbildung aus den Fachwissenschaften
 5. die Fachstudienberaterinnen und -berater der Lehramtsfächer
 6. die abgeordneten Lehrerinnen und Lehrer
 7. die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Lehrerbildungszentrums
 8. die Lehramtsstudierenden
- (2) Folgende Personen können auf Antrag an den Zentrumsrat (siehe § 6) Mitglieder bzw. Angehörige des Lehrerbildungszentrums werden:
1. die in der Lehramtsausbildung tätigen Professorinnen und Professoren sowie hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachwissenschaften als mögliche Mitglieder
 2. weitere universitäre oder außeruniversitäre Kooperationspartner in der Lehramtsausbildung als mögliche Angehörige

Die Zugehörigkeit dieser Personen endet formal mit der Wahlperiode des Zentrumsrates. Sie kann vom neu gewählten Zentrumsrat ohne Neuantrag verlängert werden.

- (3) Die Mitgliedschaft der Personen nach Absatz 1 Nr. 1-6 und 8 sowie Absatz 2 Nr. 1 lässt deren Fakultätszugehörigkeit und sonstige institutionelle Eingliederung unberührt.

§ 4 Organe

Organe des Lehrerbildungszentrums sind der Vorstand und der Zentrumsrat.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet das Zentrum und beschließt in Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Er stellt im Benehmen mit dem Zentrumsrat mittelfristige Entwicklungspläne für die Lehramtsausbildung als Beitrag zur Hochschulentwicklung auf, um personelle wie materielle Ressourcen im Bereich der Lehramtsausbildung sinnvoll einsetzen zu können. Vor diesem Hintergrund entwickelt er die Grundsätze für die Partizipation an Rektorats- und Dekanatssitzungen bzw. Gremien und Ausschüssen zu Ressourcenfragen in der Lehramtsausbildung und legt die Grundsätze zur Verteilung der dem Lehrerbildungszentrum unmittelbar zugewiesenen Ressourcen zur Förderung der Lehramtsausbildung in den Fakultäten fest. Des Weiteren stellt er Grundsätze zu Kooperationsvereinbarungen mit den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung sowie mit Schulen auf. Zur Erfüllung der weiteren Aufgaben des Lehrerbildungszentrums gemäß § 2 kann er Arbeitsgruppen einrichten. Gegenüber dem Zentrumsrat ist er auskunftspflichtig. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Zentrumsrates ist er auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (2) Dem Vorstand gehören mit Stimmrecht die bzw. der vom Rektorat bestellte Rektoratsbeauftragte für die Lehramtsausbildung, die bzw. der vom Zentrumsrat gewählte Vorsitzende des Zentrumsrates, die bzw. der vom Zentrumsrat gewählte stellvertretende Vorsitzende des Zentrumsrates sowie die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Lehrerbildungszentrums an. Eine wiederholte Bestellung des Rektoratsbeauftragten sowie eine Wiederwahl der gewählten Mitglieder des Vorstandes sind möglich.
- (3) Der Vorstand setzt sich mehrheitlich aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zusammen. Die bzw. der Vorstandsvorsitzende ist in der Regel die bzw. der Rektoratsbeauftragte

für die Lehramtsausbildung. Sie bzw. er wird als solche bzw. solcher von den Mitgliedern des Vorstandes bestätigt.

- (4) Die bzw. der Vorstandsvorsitzende vertritt das Lehrerbildungszentrum und leitet dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie bzw. er leitet die Sitzungen des Vorstandes und führt gemeinsam mit der bzw. dem Vorsitzenden des Zentrumsrates die Beschlüsse von Vorstand und Zentrumsrat aus. Die bzw. der Vorstandsvorsitzende ist dem Vorstand, dem Zentrumsrat und dem Rektorat gegenüber auskunfts- und im Hinblick auf die Ausführung von Beschlüssen rechenschaftspflichtig. Sie bzw. er nimmt an Sitzungen und Gremien des Rektorats zu Fragen der Lehramtsausbildung teil. Die bzw. der Vorsitzende des Zentrumsrates ist dem Vorstand und dem Zentrumsrat gegenüber auskunfts- und im Hinblick auf die Ausführungen von Beschlüssen rechenschaftspflichtig. Sie bzw. er nimmt an Sitzungen der Fakultätenkonferenz zu Fragen der Lehramtsausbildung teil.
- (5) Die bzw. der Vorstandsvorsitzende des Lehrerbildungszentrums ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Lehrerbildungszentrums. Sie bzw. er wird durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer des Lehrerbildungszentrums unterstützt. Diese bzw. dieser leitet die Verwaltung des Zentrums, ist für die Personalführung zuständig und führt die laufenden Geschäfte aus. Des Weiteren bereitet sie bzw. er die Sitzungen des Vorstandes vor.
- (6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Die Bestellung der bzw. des Rektorsbeauftragten erfolgt ebenfalls für 4 Jahre. Zu Sitzungen des Vorstandes können mit beratender Stimme weitere Personen als Gäste eingeladen werden.
- (7) Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorstandsvorsitzenden.

§ 6 Zentrumsrat

- (1) Der Zentrumsrat entscheidet im Benehmen mit den beteiligten Fakultäten über fakultätsübergreifende Fragen der Lehramtsausbildung von allgemeiner Bedeutung. Hierzu gehören insbesondere:
 1. Grundsätzliche Änderungen von Rahmenbedingungen der Lehramtsausbildung
 2. Umsetzung von strukturellen Änderungen durch neu gefasste Vorschriften zur Lehramtsausbildung, die eine Zusammenarbeit der beteiligten Fakultäten erfordern
 3. Koordinierung der Lehrangebote
 4. Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Lehrerbildungszentrums, für die nicht die Zuständigkeit des Vorstandes oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist; er ist insoweit auch für den Erlass und die Änderung der Ordnung des Lehrerbildungszentrums zuständig
- (2) Des Weiteren stellt der Zentrumsrat im Benehmen mit den beteiligten Fakultäten die zentralen Leitideen zur Weiterentwicklung der Lehramtsausbildung auf.
- (3) Der Zentrumsrat wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden des Zentrumsrates. Diese sind zugleich Mitglieder des Vorstandes des Lehrerbildungszentrums. Sie werden in dieser Funktion vom Rektorat bestätigt.
- (4) Im Zentrumsrat sind alle lehramtsausbildenden Fakultäten und alle Gruppen vertreten. Im Einzelnen gehören ihm als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. 8 Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer (je zwei aus der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften sowie der Philosophischen Fakultät, je eine bzw. einer aus der Fakultät für Bauingenieurwesen, der Fakultät für Maschinenwesen, der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik sowie der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften)
 2. 3 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (eine bzw. einer aus der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften, eine bzw. einer aus der Fakultät für Bauingenieurwesen oder der Fakultät für Maschinenwesen oder der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik sowie eine oder einer aus der Philosophischen Fakultät oder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften)
 3. 1 nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter
 4. 3 Studierende (eine bzw. einer aus der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften, eine bzw. einer aus der Fakultät für Bauingenieurwesen oder der Fakultät für Maschinenwesen oder der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik sowie eine oder einer aus der Philosophischen Fakultät oder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften)
- (5) Qua Amt gehören dem Zentrumsrat des Weiteren mit Rede- und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht an:
1. die Prorektorin bzw. der Prorektor für Lehre
 2. die bzw. der Vorsitzende der Fakultätenkonferenz
 3. die bzw. der Rektorsbeauftragte für die Lehramtsausbildung
 4. die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Lehrerbildungszentrums
- (6) Als ständige Gäste mit Rederecht, aber ohne Antrags- und Stimmrecht gehören dem Zentrumsrat an:
1. 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung aus der Ausbildungsregion Aachen (je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie für das Lehramt an Berufskollegs)
 2. 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Schulleitungen der Aachener Ausbildungsregion (je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter für Gymnasien und Gesamtschulen sowie für Berufskollegs)
- (7) Auf Antrag an den Vorsitzenden des Zentrumsrates können weitere Personen ständige Gäste des Zentrumsrates werden. Zu einzelnen Sitzungen können themenbezogenen Gäste geladen werden.
- (8) Der Zentrumsrat tagt mindestens einmal pro Semester. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt wurde. Dieser Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden; die Beschlussfähigkeit ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Zentrumsrates festzustellen. Über Anträge wird im Zentrumsrat mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- (9) Die stimmberechtigten Mitglieder des Zentrumsrates aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß Abs. 4 Nr. 1 werden auf Vorschlag der Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten durch den Senat gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 4 Jahre. Die stimmberechtigten Mitglieder des Zentrumsrates gemäß Abs. 4 Nr. 2-4 werden auf Vorschlag der Gruppen in Abstimmung mit den beteiligten Fakultäten durch den Senat gewählt. Die Amtszeit der Vertreterinnen bzw. Vertreter der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter beträgt 2 Jahre, die Amtszeit der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden 1 Jahr. Für alle stimmberechtigten Mitglieder gemäß Abs. 4 Nr. 1-4 beginnt die Amtszeit zum Wintersemester des betreffenden Jahres. Wiederwahl ist möglich.

§ 7

Arbeitsbereiche und Arbeitsgruppen

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Lehrerbildungszentrums dienen neben den Tätigkeiten des Vorstandes und des Zentrumsrates die Arbeitsbereiche der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Lehrerbildungszentrums. Zentrale in der Lehramtsausbildung angesiedelte Arbeitsbereiche sind:
 1. Erziehungswissenschaftliche Praxisstudien
 2. eLearning
 3. Standortspezifische Profilierungselemente
 4. Studienorganisation und -beratung
 5. Fachdidaktik/Lehrerbildungsforschung
 6. Kooperation mit Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und Schulen
- (2) Über die Bildung weiterer Arbeitsbereiche entscheidet der Vorstand in Abhängigkeit von finanziellen Ressourcen.
- (3) Zur weiteren Erfüllung der Aufgaben des Lehrerbildungszentrums können in Absprache mit dem Vorstand Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Arbeitsgruppen können innerhalb der oben genannten Aufgabengebiete liegen oder über diese hinausgehen. Mitglieder einer Arbeitsgruppe sind die Mitglieder und Angehörigen des Lehrerbildungszentrums, die sich zur Mitarbeit bereit erklären, sowie hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Lehrerbildungszentrums in Korrespondenz zu ihren Arbeitsgebieten. Die Arbeitsgruppen werden in der Regel von Professorinnen bzw. Professoren geleitet, die in dieser Funktion vom Vorstand des Lehrerbildungszentrums für die Dauer seiner Amtszeit bestätigt werden.

§ 8

Berufungen

Bei Berufungen wirkt das Lehrerbildungszentrum mit den Fakultäten zusammen, indem bei der Besetzung von Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrerstellen mit schwerpunktmäßigen Aufgaben in der Lehramtsausbildung ein stimmberechtigtes Mitglied des Lehrerbildungszentrums, in der Regel aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und in der Regel ausgewiesen in der zu besetzenden wissenschaftlichen Disziplin, mit Stimmrecht in die Berufungskommission entsendet wird.

§ 9

Qualitätssicherung

- (1) Die Qualitätssicherung der Lehramtsausbildung ist über die in den §§ 1-8 genannten Bereiche hinaus Bestandteil des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule.
- (2) Eine diesbezügliche Mitwirkung an Gremien, Ausschüssen oder Kommissionen erfolgt aufgabenbezogen im Benehmen zwischen dem Rektorat und dem Vorstand des Lehrerbildungszentrums.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 16.08.2010.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 25.08.2010

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg